

# RS OGH 1996/3/28 15Os42/96, 11Os108/00 (11Os109/00)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.03.1996

## Norm

StPO §152

StPO §281 Abs1 Z3

## Rechtssatz

Wenngleich § 152 StPO im Katalog des § 281 Abs 1 Z 3 StPO angeführt ist, ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Sinn dieser Gesetzesbestimmung unmißverständlich, daß nur eine unter Verletzung des § 152 StPO erfolgte Vernehmung eines entschlagungsberechtigten Zeugen, der auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet hat, und die Verwertung seiner Aussage das Urteil nichtig macht.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 42/96  
Entscheidungstext OGH 28.03.1996 15 Os 42/96
- 11 Os 108/00  
Entscheidungstext OGH 21.11.2000 11 Os 108/00

Vgl auch; Beisatz: Dass der Zeuge vor der Polizei ein volles Geständnis abgelegt hatte, vermag die Gefahr der Selbstbelastung nicht zu bannen, weshalb das Gericht ihn über sein Entschlagungsrecht zu belehren hat. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0097404

## Dokumentnummer

JJR\_19960328\_OGH0002\_0150OS00042\_9600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>